


Name, Vorname

11.3.2022

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 070-2HS

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 12/2020 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 04/2022 die Examensklausuren schreiben werde.


Unterschrift

20 179/17

Landgericht Erfurt

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Peter Reimers, Herderstraße 30, 99096
Erfurt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Freimuth und Partner, Geratalsstraße 22,
99057 Erfurt

gegen

Sommerdaer Metallbau GmbH, vertreten
durch den Geschäftsführer Achim Schreiber,
Heldringer Landstraße 11, 99610
Sommerda

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Albers und Partner, Heckerstieg 14,
99610 Sommerda

hat das Landgericht Erfurt, Zivilkammer
2, durch die Richterin am Landgericht
Gün als Einzelrichterin auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. Mai 2017

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.403,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2017 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Rückzahlung zweier aufgrund einer Pfändung und Überweisung getateter Beträge und wendet sich gegen die Zwangsvollstreckung in einen Briefkasten.

Der Kläger gab bei der Fa. Alexande Stein, Metallkonstruktionen, mit Geschäftssitz in Weimar (im Folgenden: die Schuldnerin) die Anfertigung eines Treppengeländers und eines Gartentores in Auftrag. Nach Abnahme der beiden Aufträge berechnete die Schuldnerin dem Kläger mit Rechnung vom 20.9.2016 3.975 € brutto für die Anfertigung des Gartentores und trat die Forderung mit ~~Forderung~~^{Vereinbarung} vom 27.9.2016 an die Fa. Mebler SmbH ab. Für die Einzelheiten der Abrechnungsvereinbarung wird auf Anlage K2 Bezug genommen. Die Abrechnung zeigte die Schuldnerin dem Kläger ^{Schriftlich} am 28.9.2016 an, wovon auch die Ehefrau des Klägers ~~ab~~ Kenntnis nahm und das Schreiben abheftete.

Für die Anfertigung des Treppengeländes
berechnet die Schuldnerin dem Kläger
~~1.428,00€~~ 1.428,00€ mit Rechnung
vom 10.10.2016.

Am 28.10.2016 erwirkte die
Beklagte einen Pfändungs- und Überweisung
beschluss des Amtsgerichts Weimars,
(im Folgenden: der Beschluss)
Az. 2 M 2219/16, mit dem die
oben genannten Rechnungsbeträge
der Schuldnerin gegen den Kläger gepfändet
und der Beklagten zur Einziehung
überwiesen wurden. Für den weiteren
Inhalt des Beschlusses wird auf
Anlage K1 Bezug genommen.

Der Beschluss wurde dem Kläger am
5.11.2016 zugestellt. Mit Beschluss
vom 11.11.2016 hob das Amts-
gericht Weimar den Beschluss vom
11.10.2016 in Höhe von 1.428,00€
wieder auf.

Am 14.11.2016 überwies die
Ehefrau des Klägers vom Konto
des Klägers, für das sie eine
Vollmacht besaß, unter Angabe
der beiden Rechnungsdaten als
Verwendungszweck die Rechnungs-

beträge von 3.975,00€ und 1.428,00€
an die Beklagte.
f Vortug, dass Ehefrau dabei wart an
die Abtretung dachte
Der Kläger wandte sich ferner an die
Schuldnerin mit der Bitte um Herstellung
eines ~~optisch passenden~~ Briefkastens.
Diese teilte ihm mit, dass sie selbst
keine Briefkästen fertige, woraufhin
sich der Kläger für ein Modell der
Fa. Felix Meister GmbH entschied.
Der Briefkasten mit einem
Preis von 495,00€ brutto wurde am
22.11.2016 bei der Schuldnerin
angehört, wo er am 25.11.2016
durch den Gerichtsvolzhilfer Schmidt
gepfändet wurde. Zu diesem Zeitpunkt
war eine Gravur des Namens des
Klägers - wie von diesem gewünscht -
auf dem Briefkasten noch nicht
vorgenommen.

Der Kläger wandte sich am 2.12.
2016 an den Gerichtsvolzhilfer Schmidt
und forderte die Herausgabe des
Briefkastens, was dieser ablehnte.

Nachdem der Kläger Anfang Dezember
von der teilweisen Anhebung
des Pfändungs- und Überweisungs-

Die Überweisung erfolgte,
weil die Ehefrau die
Abtretung wie aus eingetragenen
Vor (nicht wg. der
Mitteilung der Teilauf-
hebung des Pfänd)

beschlusses durch das Amtsgericht Wei-
mar erfuhr, überwies die Ehefrau
des Klägers von dessen Konto am
14. 12. 2016 der Fa. Meißler SmbH
einen Betrag von 3.975,00€.

Mit Schreiben vom 15. 12. 2016
forderte der Kläger die Beklagte
zur Rückzahlung der beiden Rechnung-
beträge in Höhe von 3.975,00€ und
1.428,00€ mit Fristsetzung bis
zum 10. 1. 2017 ~~folgte~~ auf
Eine Rückzahlung erfolgte nicht.

Der Kläger behauptet, er habe den
Briefkasten selbst bei der Fa. Felix
Meißler SmbH bestellt und diese
angewiesen, den Briefkasten direkt
an die Schuldnerin zu liefern.

Anfang November - also vor der
Lieferung des Briefkastens - habe er
den Kaufpreis an die Fa. Felix Meißler
SmbH überwiesen und sodann mit
dieser die Absprache getroffen, dass
die Ware mit der Auslieferung an
die Schuldnerin dem Kläger gehören
sollte.

Der Kläger beantragt wörtlich,

1. Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3.875,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11. 1. 2017 zu zahlen.
2. Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere 1.428,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11. 1. 2017 zu zahlen.
3. Die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus dem Urteil des Landgerichts Erfurt vom 30.08.2016, Az. 70 12/16, in den Briefkasten mit der an der Unterseite aufgedruckten Bezeichnung „Modell Taube, Hersteller Felix Meißner GmbH“, Farbe grau, aus Aluminium mit einer Höhe von 50cm, einer Breite von 30cm und einer Tiefe von 15cm für unzulässig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Schuldnerin - und nicht der Kläger - habe den streitgegenständlichen Briefkasten bei der Fa. Felix Meisler GmbH bestellt. Der Kläger wiederum habe bei der Schuldnerin und nicht bei der Fa. Felix Meisler GmbH die Lieferung und Montage eines Briefkastens bestellt. Ein Vertrag zwischen dem Kläger und der Fa. Felix Meisler GmbH bestehe nicht.

Einwand zum Rechtsbehelfsbedürfnis für den Klageantrag zu 3
Die Klage ist den Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 13.2.2017 zugestellt worden.

Überführung

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und hat in dem
knorierten Umfang Erfolg.

I.

Die Klage ist zulässig.

Die Anträge zu 1) und 2) des Klägers
sind als gewöhnliche Leistungsanträge
nach § 253 Nr. 2 ZPO statthalt.

Für diese ist das angerufene Land-
gericht nach §§ 1, 5 ZPO iVm §§ 23 Nr. 1,
71 I S. 1 S. 2 Sachlich und nach §§ 12, 17 I
ZPO örtlich zuständig. Der Sitz der
Beklagten liegt im Zuständigkeits-
bereich des Gerichts, nämlich in Sömmerda.

Der Antrag zu 3) des Klägers ist
bei verständiger Würdigung nach
§§ 133, 157 BSB analog nicht -
wie vom Kläger wörtlich formuliert -
als Vollenstreckungserinnerung nach
§ 766 ZPO, sondern als ~~Leistungsantrag~~
~~§ 771 ZPO~~ Drittwiderspruchsklage
nach § 771 ZPO auszulegen.
Denn der Kläger beruft sich
auf seine Eigentümersstellung am
streitgegenständlichen Briefkasten,

Ein die Veräußerung hinderns Recht
im Sinne von § 771 I ZPO. Derartig
materiell-rechtliche Einwendungen
gegen die Zwangsvollstreckung können
~~im Wege der~~ ~~Vollstreckungserinnerung~~ nach
§ 766 ZPO grundsätzlich nicht geltend
gemacht werden, weil diese nur gegen
formelle, die Art und Weise der
Zwangsvollstreckung betreffende
Einwendungen gerichtet ist. Anhalts-
punkte für ein ausnahmsweise auch
bei der Vollstreckungserinnerung zu
beachtendes evidenten Dritterigentum
sicht das Gericht nicht.

Das so verstandene Antragsbegehren
des Klägers ist als Vollstreckungs-
gegenklage nach § 771 ZPO statthaft.
Für dieses ist das angrenzende Gericht
nach § 1, 260 ZPO iVm § 23
Nr. 1, 717 SIVS sachlich und
nach § 771 I, 802 ZPO örtlich
zuständig als Gericht, in dessen Bezirk
die Vollstreckung stattfindet.

~~* Nach dem Gesetz~~

~~Es steht dem Kläger gemäß § 660 ZPO
frei, mehrere Anträge in einer
Klage zu verbinden, da die Klage gegen
die selbe Person nicht, dasselbe
Prozessgericht zuständig und dieselbe Prozes-
art in demselben ist.~~

Der Kläger verhtigt auch über das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, weil die Vollstreckung in den strafgerichtlichen Briefkasten durch dessen Pfändung nach § 808 I ZPO bereits begonnen hat und noch nicht beendet ist. Dieses entfällt auch nicht durch das Angebot der Beklagten, den gepfändeten Briefkasten bei Nachweis der Eigentümerstellen freizugeben. Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt nur bei endgültiger Freigabe des gepfändeten Gegenstands, nicht aber dem bloßen Angebot der Freigabe.

Es steht dem Kläger frei gemäß § 260 ZPO, mehrere Ansprüche in einer Klage zu verbinden, weil sie sich gegen dieselbe Beklagte richten, dieselbe Prozessart zulässig und dasselbe Prozessgericht zuständig ist.

II.

Die Klage ist in dem tenorierten Umfang auch begründet.

1. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung von 3.975,00€ aus § 812 I 1 Alt. 1 BSB zu.

Nach dieser Vorschrift sind kaltschuldlose Leistungen vom Empfänger an den Leistenden zurückzugewähren. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Bei der Überweisung eines Geldbetrags handelt es sich um eine vermögenswerte Position als „etwas“ im Sinne des § 812 I 1 Alt. 1 BSB. Eine Leistung des Klägers an die Beklagte liegt vor, weil der Kläger durch die Überweisung von seinem Konto, welche seine Ehefrau ~~bevollmächtigt~~ mit Vertretungsmacht nach § 167 BSB wirksam vorbucht, das Vermögen der Beklagten bewusst und zweckgerichtet gemehrt hat.

Diese Leistung erfolgte ohne Rechtsgrund.
Die Beklagte war nicht zur Einziehung
der streitgegenständlichen 3.975 € befugt,
weil der Pfändungs- und Überweisungs-
beschluss vom 28.10.2016 insoweit
durch die bereits vor Erlass~~ung~~ des
Beschlusses erfolgte Abtretung der
Forderung durch die Beklagte
unwirksam war.

Ein Pfändungs- und Überweisungs-
beschluss gemäß § 829 I 1 ZPO
ist unwirksam - und nicht
bloß gemäß § 766 I ZPO anfecht-
bar - wenn der Vollstreckungs-
schuldner die Forderung vor der
Pfändung und Überweisung abgetreten
hat und dieser daher nicht länger
Inhaber der Forderung ist.

Schluss die Dinge hier. Die
Schuldnerin trat die streitgegenständliche
~~gegen~~ Forderung mit Abtretungs-
vereinbarung vom 27.8.2016 an die
Fa. Meteler ab, und damit vor
der durch die Zustellung des
Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
an den Kläger ~~zugunsten~~ als
Drittschuldner (vgl. § 829 III ZPO)

herbeigeführten - Wirksamkeit der Pfändung. Anhaltspunkte dafür, dass die Abrechnung nach § 398 ff. BSB unwirksam ist, sind nicht vorgelegen und erkennbar.

√ 405 BGB

Die Leistung des Klägers an die Beklagte ist auch nicht nach § 407 II BSB als bewirkt anzusehen. Denn im Zeitpunkt der Zahlung kannte der Kläger aufgrund der schriftlichen Abrechnungsanfrage vom 28.9.2016 bereits positiv die Abrechnung der Forderung. Ob diese Erfüllungswirkung auch zugunsten des Kläbers gilt kann insoweit dahinstehen, weil die tatsächlichen Voraussetzungen von § 407 II BSB nicht gegeben sind.

√ § 36 II ZPO

Der Rückforderungsanspruch des Klägers ist auch nicht nach § 814 BSB ausgeschlossen. Demnach kann das zum Zwecke der Erfüllung geleistete nicht zurückverlangt werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war.

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Einwendung, die das Gericht von Amts wegen zu berücksichtigen hat. Eine Leistung in positiver Kenntnis der Nichtschuld liegt aber nicht vor, wenn der Leistende erkennbar versehentlich leistet. Denn in diesem Fall ist der Zweck von § 814 BGB, ein widersprüchliches Verhalten des Leistenden zu sanktionieren – nicht einschlägig. So liegen die Dinge hier.

Der Kläger hat vorgebracht, seine Ehefrau habe bei der Zahlung versehentlich nicht mehr an die Vorläuferin – auch ihr zu Kenntnis gelangte und von ihr abgeheftete – Abtreibungsmittel gegeben. Dies hat die Beklagte un widerspruchlos zugestimmt (vgl. § 138 III ZPO). Die Zahlung stellte sich aus der Sicht eines objektiven Dritten als eine der Klägerin als Leistungsempfängerin nach §§ 133, 157 BGB auch als eine versehentliche Zahlung dar. Dann aufgrund der Abtreibungsmittel war demnach zu raten, dass der

Kläger milt an die Forderung, sondern die Forderung leistet.

2. Auch der geltend gemachte Rückzahlungsanspruch ~~ist~~ in Höhe von 1.428 € steht dem Kläger aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB zu. Auch insoweit liegt eine rechtsgrundlose Zahlung des Klägers an die Beklagte vor.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bildet insoweit bereits deshalb keinen tauglichen Rechtsgrund für den Empfang und das Behaltendürfen der streitgegenständlichen Zahlung, weil er durch den Beschluss des Amtsgerichts Weimar vom 11.11.2016 insoweit im Zeitpunkt der Überweisung bereits aufgehoben war.

~~Auf die nach § 812 BGB zpo~~
~~insoweit Fall geltend angestellte~~
~~Auf die Wertminderungsvermutung~~
~~des § 812~~

Auf die Wirksamkeitsvermutung des § 836 II ZPO kann sich die Beklagte nicht mit Erfolg berufen, weil die Vorschrift nur zum Schutz des Drittschuldners - also des Klägers - wirkt. Nach dieser Vorschrift gilt ein Überweisungsbeschluss, auch wenn er mit Unrecht erlassen wurde, zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber solange als rechtsbeständig bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittschuldners gelangt.

Diese Voraussetzung sind erfüllt, insbesondere erfüllt der Kläger mit Antrag Dezember 2018 von der Unwirksamkeit des Beschlusses und damit zwei Wochen nach der Überweisung des streitgegenständlichen Betrags.

Bereits der Wortlaut der Vorschrift "zugunsten des Drittschuldners" macht deutlich, dass es sich um eine Vermutung handelt, die für, aber nicht gegen den Willen des Drittschuldners gilt. Wie bei

§ 407 BSB hat der Drittschuldner auch im Hinblick auf die Vermutung des § 836 II ZPO ein Wahlrecht, ob er die geleistete Zahlung als Erfüllung gelten lassen will. Dieses Wahlrecht hat der Kläger jedenfalls durch sein Rückforderungsverlangen vom 15. 12. 2016 gegenüber der Beklagten ausübt, wodurch er deutlich zu erkennen gegeben hat, dass er die Erfüllungswirkung seiner Zahlung ~~ganz~~ nicht gelten lassen wollte.

In Ermangelung einer positiven Kenntnis seiner Nultschuld im Zeitpunkt der Zahlung scheint auch induziert ~~sein Wahlrecht~~ sein Rückforderungsanspruch nicht an § 814 BSB.

3. Der mit dem Rückforderungsanspruch geltend gemachte Anspruch auf Verzugszinsen folgt aus § 288 III BSB, 286 I BSB. Mit der Rückzahlung behindert sich die Beklagte seit dem 11. 1. 2017 im Verzug (§ 188 II analog).

4. Die mit dem Antrag zu 3) erhobene
Drittwiderspruchsklage ist unbegründet.
Dem Kläger steht insoweit kein
die Veräußerung hindendes Recht
~~schon~~ nach § 771 I ZPO zu.

~~Kläger~~
Der Kläger ist keinen tauglichen
Beweis angebracht für die von ihm
zu beweisende Tatsache, er sei Eigentümer
des streitgegenständlichen Briefkastens.
Seiner Behauptung, er habe den
Kaufpreis für den Briefkasten
an die Felix Meisk SmbH bezahlt
und sich im Anschluss daran
mit dieser auf den Eigentumsübergang
verständigt, hat die Beklagte
substantiiert bestritten. Die
Beklagte hat dargelegt, dass ihnen
Informationen nach kein unmittel-
barer Kaufvertrag zwischen dem
Kläger und der Felix Meisk
SmbH zustande gekommen sei.
Vielmehr habe der Kläger den
Briefkasten bei der Schuldrein
bestellt. An diese - und nicht
den Kläger auf dessen Gefahr -
sei der Briefkasten geliefert
worden. Dieser Vortrag impliziert,
dass sich der Eigentumswechsel innerhalb
dieser stellvertretenden Verhältnisse

Fremdbesitz, bildet §1006 BGB
keine taugliche Verwehrungsgrundlage

Aus demselben Grund scheidet auch
der berechtigte Besitz nach §854 I
BGB als Innenverhältnis des
Klägers nach §771 ZPO aus.

II.

Die Nebenentscheidungen folgen
aus §§92 II Nr. 2, 708 S. 1, 2
ZPO

[Unterschrift]

Richterin am Landgericht

070 ZHG

Votum für [REDACTED]

Zur Korrekturweise: Ich habe – soweit es sich nicht nur um eine kurze Bemerkung handelt – jeweils am Rand Ihrer Klausur mit Bleistift Stellen markiert, zu denen Sie im Folgenden Anmerkungen finden.

Rubrum, Überleitungssatz und Tenor sind nicht zu beanstanden.

Der Tatbestand liest sich flüssig. In der Sache hat er einige wenige Lücken und ist nicht durchgehend präzise.

Zu den Entscheidungsgründen:

Die Prüfung der Zulässigkeit des Klageantrags zu 3 hat (nur) kleinere Mängel. Zunächst verstehe ich nicht, warum der Antrag auszulegen wäre. Der Kläger hat einen klassischen 771er-Antrag gestellt. Soweit Sie den Einwand der Beklagten zum Rechtsschutzbedürfnis für den Klageantrag zu 3 bearbeiten, treffen Sie nicht ganz den Punkt. Die Beklagte wollte durchaus einwenden, dass ein außergerichtlicher Eigentumsnachweis (etwa in Form von Vertragsunterlagen) genügen würde, um den Gegenstand (auch endgültig) freizugeben. Indes bleibt unklar, was sie insofern verlangt hätte.

Die Prüfung der Begründetheit des Klageantrags zu 1 erfolgt systematisch sauber. Es gibt vereinzelt Kritikpunkte: Zunächst sind die Ausführungen zum Vorliegen einer Leistung an B aber noch zu kurz (vgl. Sie hierzu bitte die Lösungsskizze). Sie stellen nicht die Frage, ob nicht vielmehr eine Leistung an den Vollstreckungsschuldner vorliegen könnte. Auch steigen Sie nicht über den erforderlichen § 408 BGB in die Prüfung des § 407 BGB ein. Ausführungen zu § 836 Abs. 2 ZPO fehlen.

Die Ausführungen zur Begründetheit des Klageantrags zu 2 sind gut vertretbar.

Die Ausführungen zur Begründetheit des Klageantrags zu 3 sind korrekt.

Fazit: Ihre Leistung ist bereits überdurchschnittlich.

Ich bewerte Ihre Arbeit mit der Note

vollbefriedigend (11 Punkte)



RiOLG Dr. Lohmann / 24.3.2022